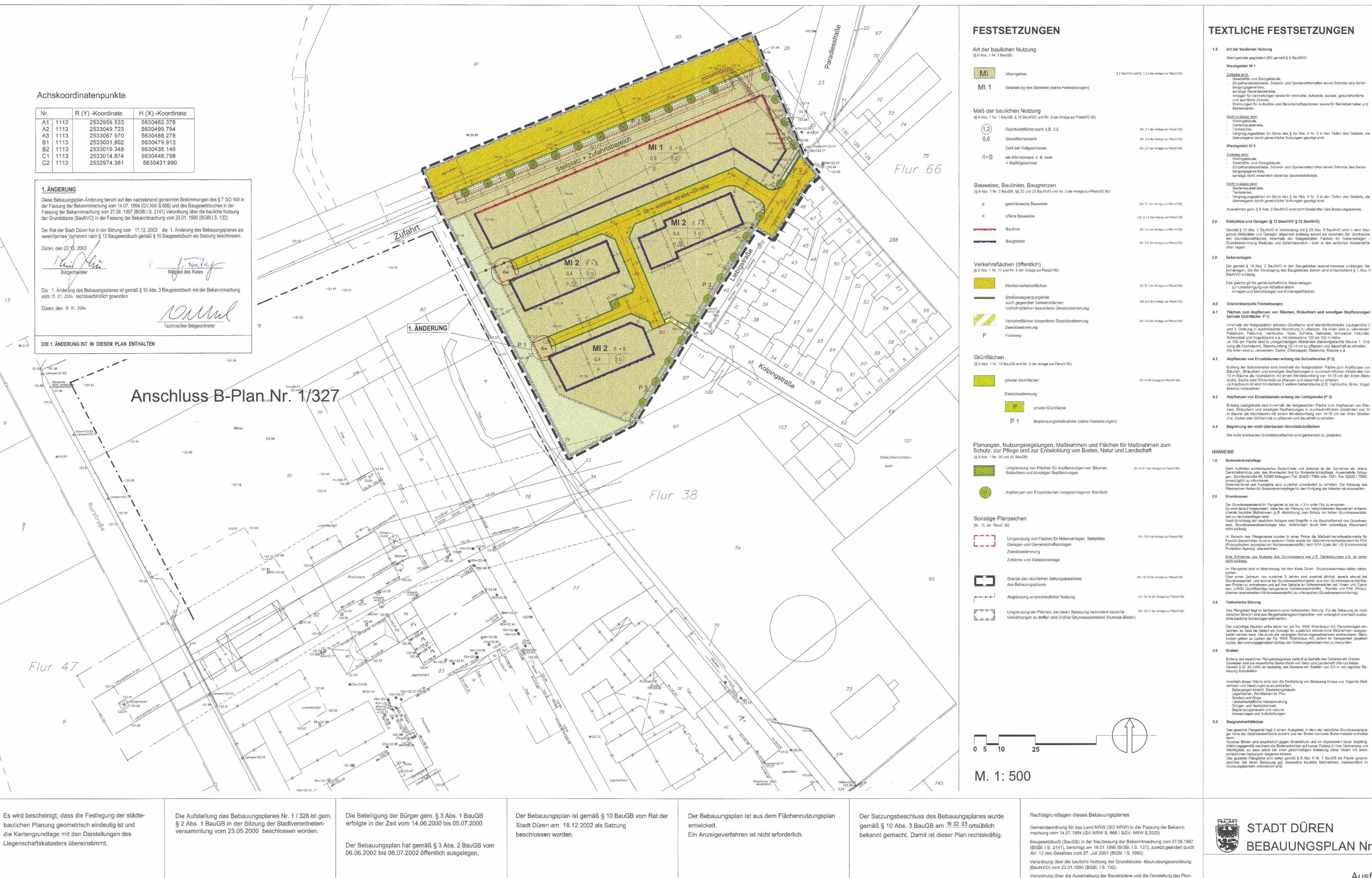


STADT DÜREN - BEBAUUNGSPLAN Nr. 1/328

"Bereich nordwestlich der Liebigstraße"



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art der baulichen Nutzung

Mischgebiete gegliedert (MI) gemäß § 6 BauNVO

Zulässig sind:
- Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beher-

Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und

Gartenbaubetriebe,

Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Geschäfts- und Bürogebäude,

Einzelhandelsbetriebe. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Behersonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe.

Gartenbaubetriebe,

Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets. die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO/ § 23 BauNVO)

Gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO in Verbindung mit § 23 Abs. 5 BauNVO sind in dem Baugebiet Stellplätze und Garagen allgemein zulässig soweit sie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, innerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen -Zweckbestimmung Stellplatz und Zufahrtsbereich - oder in den seitlichen Abstandsflä-

Die gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO in den Baugebieten ausnahmsweise zulässigen Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes dienen sind entsprechend § 1 Abs. 5

Das gleiche gilt für gemeinschaftliche Nebenanlagen zur Unterbringung von Abfallbehältern Anlagen und Einrichtungen von Kinderspielflächen

Grünordnerische Festsetzungen

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (private Grünfläche- P 1)

Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche sind standortheimische Laubgehölze 2 und 3. Ordnung in durchmischter Anordnung zu pflanzen. Als Arten sind zu verwenden: Feldahom, Feldulme, Hainbuche, Hasel, Schlehe, Salweide, Schwarzer Holunder, Schneeball und Vogelkirsche o.ä. mit mindestens 100 bis 150 m Höhe. Je 100 qm Fläche sind in unregelmäßigen Abständen standortgerechte Bäume 1. Ordnung als Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als Arten sind zu verwenden: Esche, Zitterpappel, Stieleiche, Robinie o.ä.

Anpflanzen von Einzelbäumen entlang der Schoellerallee (P 2)

Entlang der Schoellerallee sind innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in durchschnittlichen Abständen von 10 m Bäume als Hochstamm mit einem Mindestumfang von 14-16 cm der Arten Stiehleiche, Esche oder Winterlinde zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Hautbaum ist sind mindestens 2 weitere Nebenbäume (z.B. Hainbuche, Birke, Vogel-

4.3 Anpflanzen von Einzelbäumen entlang der Liebigstraße (P 3) Entlang Liebigstraße sind innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in durchschnittlichen Abständen von 10

che, Esche oder Winterlinde zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten.

1.0 Bodendenkmalpflege

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Aussenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen (Tel. 02425 / 7684 oder 7491; Fax 02425 / 7584) Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des

Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Der Grundwasserstand im Plangebiet ist bei ca. < 3 m unter Flur zu erwarten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung von tiefgründenden Bauwerken entsprechende bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtung) zum Schutz vor hohen Grundwasserstän-Nach Errichtung der baulichen Anlagen sind Eingriffe in die Beschaffenheit des Grundwas-

sers, Grundwasserabsenkungen bzw. -ableitungen (auch kein zeitweiliges Abpumpen) Im Bereich des Plangebietes wurden in einer Probe die Maßnahmenschwellenwerte für Fluorid überschritten. In einer anderen Probe wurde der Maßnahmenschwellenwert für PAK

(Polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe) nach EPA (Liste der US Environmental Protection Agency) überschritten.

Eine Entnahme und Nutzung des Grundwassers wie z.B. Gartenbrunnen o.ä. ist daher

Im Plangebiet sind in Abstimmung mit dem Kreis Düren Grundwassermess-stellen einzu-Über einen Zeitraum von zunächst 3 Jahren sind zweimal jährlich, jeweils einmal bei Grundwassertief- und einmal bei Grundwasserhochstand, aus den Grundwasseraufschlüssen Proben zu entnehmen und auf ihre Gehalte an Schwermetallen incl. Arsen und Cyani-

clischen aromatischen Kohlenwasserstoffe) zu untersuchen (Grundwassermonitoring).

Das Plangebiet liegt im Nahbereich einer tektonischen Störung. Für die Bebauung im nordöstlichen Bereich sind aus Bergschadensgesichtspunkten rein vorsorglich eventuell zusätz-

liche bauliche Sicherungen erforderlich. Der zukünftige Bauherr sollte daher bei der Fa. RWE Rheinbraun AG Planunterlagen einreichen, so dass bei Bedarf ein Konzept für zusätzlich erforderliche Maßnahmen ausgearbeitet werden kann. Die durch die verlangten Sicherungsmaßnahmen entstandenen Mehrkosten gehen zu Lasten der Fa. RWE Rheinbraun AG, sofern ihr Gelegenheit gegeben

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft außerhalb des Gebietes ein Graben. Gewässer sind als wesentliche Bestandteile von Natur und Landschaft offen zu halten. Gemäß § 97 (6) LWG ist beidseitig des Grabens ein Streifen von 3,0 m von jeglicher Be-

Innerhalb dieser Fläche sind über die Freihaltung von Bebauung hinaus u.a. folgende Maßnahmen und Handlungen auszuschließen: Bebauungen einschl. Baunebengebäude

Lagerflächen, Parkflächen für Pkw Straßen und Wege Landwirtschaftliche Intensivnutzung Dünger- und Herbizideinsatz

Verwallungen und Aufschüttungen Baugrundverhältnisse

Das gesamte Plangebiet liegt in einem Auegebiet, in dem der natürliche Grundwasserspie-

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im allgemeinen kaum tragfähig Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unter-Das gesamte Plangebiet wird daher gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekenn-

zeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.





trever Stadtverordneter

Düren, den 09.07.2002 Amt für Stadtentwicklung - Planung

1 Wil Bürgermeist

Düren, den ... 17. 02. 2003

Amt für Stadtentwicklung - Planung -

Düren, den .19. 02. 2003

Technischer Beigeordneter

inhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58). Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256 / SGV NRW). Jeweils in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung geltende Fassung.

Düren, den ... 03. 06. 2002





__. Ausfertigung



Immobilien- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH Neuenhöfer Allee 49 - 51 50935 Köln